

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Gesetzliche Regelung des subjektiven Verschuldens für die Veranlasserhaftung bei zweckwidriger Verwendung von Spenden in § 9 Abs. 3 Satz 2
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (EhrenamtsStärkG) (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

§ 9

Abziehbare Aufwendungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

(1) und (2) *unverändert*

(3) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder *wer* veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. ³In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

....
(8a) ¹⁻⁸unverändert ⁹**§ 9 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.**

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Hochschule Harz,
Wernigerode/Trippstadt
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Kompaktübersicht

- J 12-1 **Inhalt der Änderung:** Durch die Neufassung des Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 wird die sog. Veranlasserhaftung bei zweckwidriger Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke an subjektive Voraussetzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) geknüpft, wie es jetzt auch in § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG (s. Anm. J 12-4), vorgesehen ist.
- J 12-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 9 Anm. 2ff.
 - ▶ **EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013** (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339): In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- J 12-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung tritt nach Art. 14 Abs. 1 Ehrenamtsstärkungsgesetz v. 21.3.2013 am 1.1.2013 in Kraft. Die Anwendungsregelung des § 34 Abs. 8a Satz 9 stellt klar, dass die geänderte Vorschrift erstmals für den VZ 2013 gilt.
- J 12-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Die Haftungstatbestände bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit Spenden sollen steuerartenübergreifend einheitlich geregelt werden. Daher wird durch die Neustellung die Herstellung der Einheitlichkeit zu § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG angestrebt.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 17/11316, 15) aus der Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG (Art. 2 Nr. 2 Buchst. c). Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG (Art. 2 Nr. 2 Buchst. c; s. BTDrucks. 17/11316, 15) erfolgte die geänderte Fassung des Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 zur Angleichung an die weiteren Haftungstatbestände bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit Spenden. Danach soll die Haftung desjenigen, der die zweckfremde Verwendung von Spenden veranlasst (Veranlasserhaftung, Abs. 3 Satz 2 Alt. 2; ebenso § 10b Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 EStG), an die übrigen Haftungstatbestände angeglichen werden.

► **Bedeutung der Änderung:** Künftig soll danach nur noch derjenige haften, der die zweckfremde Verwendung von Zuwendungen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst hat. Nach der bisherigen Gesetzesfassung war die Haftung des Veranlassers einer Verwendung von Zuwendungen abweichend von den in der entsprechenden Zuwendungsbestätigung genannten steuerbegünstigten Zwecken bereits bei objektiver Veranlassung der Fehlverwendung zu bejahen. Anders als die Ausstellerhaftung (Abs. 3 Satz 2 Alt. 1; ebenso § 10b Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 EStG) war die Veranlasserhaftung nicht von subjektiven Voraussetzungen abhängig und setzte daher nicht notwendig ein Verschulden voraus (BFH v. 24.4.2002 – XI R 123/96, BStBl. II 2003, 128, unter II. 2; v. 10.9.2003 – X R 58/01, BStBl. II 2004, 352, unter II.2.a; s. § 10b EStG Anm. 145).

